

Kleine Anfrage

Istanbul-Konvention

Frage von Landtagsabgeordneter Thomas Lageder

Antwort von Regierungsrätin Katrin Eggenberger

Frage vom 04. Dezember 2019

Am 25. November wurde ein weiteres Mal der Orange Day als sichtbares Zeichen gegen Gewalt an Mädchen und Frauen begangen. Das Regierungsgebäude wurde dabei mit orangem Licht bestrahlt. Das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, auch bekannt als Istanbul-Konvention, wurde durch Liechtenstein am 10. November 2016 unterzeichnet. Genau vor zwei Jahren hatte ich eine ähnliche Anfrage zum Stand der Umsetzungsarbeiten gestellt. Damals führte die Regierung aus, dass im Frühjahr 2018 eine Vernehmlassung zur Umsetzung der Konvention gestartet werden würde, die dann die Ratifikation durch den Landtag ermöglichen sollte. Die Vernehmlassung hat stattgefunden und am 28. Februar 2019 hat der Landtag die notwendigen Gesetzesanpassungen im Strafgesetzbuch abschliessend beraten sowie umgesetzt. Dazu meine Frage an die Regierung:

1. Wann kann der Landtag endlich die Istanbul-Konvention ratifizieren?
2. Sind weitere Gesetzesanpassungen notwendig?

Antwort vom 05. Dezember 2019

Zu Frage 1:

Mit dem Inkrafttreten der letzten StGB-Reform am 1. Oktober 2019 entspricht das nationale Recht weitgehend den Anforderungen der Istanbul-Konvention. Da die Konvention eine „ganzheitliche Antwort auf Gewalt gegen Frauen“ fordert, bedarf eine Ratifikation aber weiterer vorbereitender Abklärungen, wie beispielsweise der Einrichtung einer der Grösse der Landesverwaltung angemessenen Stelle für die Koordination, Umsetzung, Beobachtung und Bewertung der politischen und sonstigen Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung aller von der Konvention erfassten Formen von Gewalt.

Zu Frage 2:

Die liechtensteinische Rechtsordnung wird den Anforderungen der Istanbul-Konvention grundsätzlich gerecht. Im Falle einer Ratifikation müsste jedoch überprüft werden, ob in den Schriftsätzen eines zivilgerichtlichen Verfahrens aufgrund eines schutzwürdigen Geheimhaltungsinteresses der betroffenen Partei der Wohnort beziehungsweise die Adresse weggelassen werden kann, wie dies die österreichische Zivilprozessordnung vorsieht.